

G2.1 Bevölkerungsentwicklung 1869 - 2001

Die Volkszählungen 1869 - 1923 weisen die ‘*ortsanwesende* Bevölkerung’ aus, die Volkszählungen ab 1934 die ‘*Wohnbevölkerung*’, für 1939 die ‘*Ständige Bevölkerung*’ zuzüglich der ‘*Berufsmilitärpersonen*’ und des ‘*Reichsarbeitsdienstes*’.

Zähltag waren bis 1910 jeweils der 31.12. Die *Zähltag* der späteren Volkszählungen lauten: 7.3.1923; 22.3.1934; 17.5.1939; 1.6.1951; 21.3.1961; 12.5.1971; 12.5.1981; 15.5.1991 und 15.5.2001.

Für die *Volkszählung 1869* stehen in den Quellen nur die ‘*Zivilpersonen*’ gemeinde- und ortschaftsweise zur Verfügung, das Militär nur in einer Ländersumme. Zwecks besserer Vergleichbarkeit mit den nachfolgenden Ergebnissen wurden die Militärpersonen nach dem Muster von 1880 auf die Garnisonsorte aufgeteilt. Bei der *Volkszählung 1934* enthält die Österreichsumme 4.726 ‘*Personen ohne festen Wohnort*’, die nicht in den Bundesländersummen enthalten sind.

Das bei der *Volkszählung 1939* noch gültige strenge Anwesenheitsprinzip für die Zählung des Militärs (am Garnisonsort) führte bei vielen Gemeinden zu außergewöhnlichen Ergebnissen, da damals viele Wehrpflichtige bereits in entfernt liegende Standorte eingezogen waren. Die Ergebnisse der Volkszählung 1939 passen daher für viele Gemeinden nicht in die allgemeine Tendenz ihrer Bevölkerungsentwicklung.

Sämtliche Vergleichszahlen aus früheren Volkszählungen sind auf den Gebietsstand zum *Zähltag* der Volkszählung 2001 abgestellt. Es wurde daher das ursprüngliche Ergebnis einer früheren Volkszählung nur dann übernommen, wenn in der betreffenden Gemeinde seither keine Gebietsveränderungen stattgefunden haben. Sind jedoch z. B. zwei Gemeinden vereinigt worden, wurden die Zählungsergebnisse aller davor liegenden Volkszählungen entsprechend summiert. Wurde ein Teil einer Gemeinde abgetrennt und mit einer anderen vereinigt, so wurden für alle davor liegenden Volkszählungen die für das jeweilige Teilgebiet festgestellten Einwohner der einen Gemeinde abgezogen und der anderen Gemeinde zugerechnet.

Für die Feststellung der Einwohnerzahl eines abgetretenen Gebietsteiles wurden die Ortsverzeichnisse (Ortsrepertorien; für 1934 und 1939 handschriftliche Manuskripte) der davor liegenden Volkszählungen herangezogen. War das fragliche Gebiet mit einer Ortschaft bzw. einem Ortschaftsbestandteil des Ortsverzeichnisses ident, so konnte die bei der betreffenden Volkszählung tatsächlich ermittelte Bevölkerungszahl in die Rechnung einbezogen werden. Häufig stimmte das abgetrennte Gebietsteil nicht genau mit einer in den früheren Ortsverzeichnissen genannten Einheit überein. In diesen Fällen wurde der nicht erfassbare Restanteil prozentuell berücksichtigt.

Die *Wanderungsbilanz* ist der Rechenrest aus *Gesamtveränderung* abzüglich *Geburtenbilanz*. Sie enthält somit im wesentlichen die *Wanderungsbilanz 1991 - 2001* (Zugezogene minus Weggezogene). Der dort ausgewiesene Wert enthält aber auch andere Restkomponenten, z. B. allfällige Unterschiede im Erfassungsgrad der beiden verglichenen Zählungen.

G2.4 Bevölkerungsveränderung nach Komponenten

Die Bevölkerungs- und Wanderungsstatistik basieren auf Daten aus dem Zentralen Melderegister (ZMR), die im neuen bevölkerungsstatistischen System (POPREG) integriert sind.

Der Promillesatz in der Tabelle 2.8 bezieht sich auf die Durchschnittsbevölkerung des jeweiligen Berichtsjahres.

Bestandskorrektur: Differenz zwischen Geburtenbilanz laut Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung und Wanderungsbilanz laut POPREG sowie Bereinigungen von Inkonsistenzen zwischen den Bestands- und Bewegungsdaten aus dem ZMR.

G4.6 Wohnungen 2001

Als *Wohnung* gilt ein Raum oder gelten mehrere Räume mit Nebenräumen, die eine in sich abgeschlossene Einheit bilden und mindestens mit Küche oder Kochnische (Küchenblock mit Warmwasseranschluss) ausgestattet sind.

Die Wohnsitzangabe für die Wohnung ergibt sich durch die Ergebnisse der Volkszählung. Die Ergebnisse zur Wohnsitzangabe sind allerdings nur bedingt mit den Ergebnissen von 1991 vergleichbar.

Die Zahl der Wohnungen ‘nur mit Nebenwohnsitzangabe’ war 1991 sehr von der Vorgangsweise der Gemeinde bei der Zählung abhängig, während sie 2001 durch die Nebenwohnsitze laut Meldewesen vorgegeben war. Dies führte vermutlich generell zu einer Steigerung der Erfassung sämtlicher Wohnungen. Die Bereinigung der Nebenwohnsitz-Fälle konnte ergeben

- in Einzelfällen eine Zunahme der Hauptwohnsitz-Wohnungen (ev. durch Reklamationen),
- eine Zunahme der Nebenwohnsitz-Wohnungen, wenn 1991 aus Zeit- oder anderen Gründen deren Erfassung unterblieb oder
- eine Zunahme der Wohnungen ohne Wohnsitzangabe, wenn alte NWS-Meldungen bereinigt wurden.

mit Hauptwohnsitzangabe: Mindestens eine Person hatte in dieser Wohnung ihren Hauptwohnsitz, zusätzlich konnten auch Nebenwohnsitze gegeben sein.

nur mit Nebenwohnsitzangabe: In dieser Wohnung hatte keine Person den Hauptwohnsitz, jedoch eine oder mehrere Personen einen Nebenwohnsitz.

ohne Wohnsitzangabe: In dieser Wohnung hatte niemand einen Haupt- oder Nebenwohnsitz. Eine geringfügige Benützung konnte jedoch vorliegen.

Wohnräume: Entsprechend der internationalen Gepflogenheiten werden ‘Küchen ab 4 Quadratmeter, Wohnküchen’ bei dieser Zählung als Wohnraum gezählt.

G7.1 Land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Flächen nach Erwerbsart

Ein *land- und forstwirtschaftlicher Betrieb* ist eine unter einheitlicher Betriebsführung stehende Einheit mit wirtschaftlicher Zielsetzung, die land- und forstwirtschaftliche Produkte erzeugt und/oder Nutztierhaltung betreibt.

Die Gliederung der Betriebe nach sozioökonomischen Gesichtspunkten erfolgt auf Grund der Erwerbstätigkeit des Betriebsinhabers sowie dessen Ehegattin/Ehegatten. Auf Grund des Zeitaufwandes des Betriebsleiterehepaares im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb bzw. außerhalb der Landwirtschaft wurde zwischen Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetrieben unterschieden.

zu G9.1 - G9.3: Gebarungsstatistik

Die Gemeinden liefern gemäß Gebarungsstatistikverordnung BGBl. II Nr. 361/2002 idgF. die Haushaltsdaten auf elektronischem Wege an die Statistik Austria. Hier werden die Daten geprüft und ausgewertet.

Die Abgaben und Ertragsanteile stellen die wichtigste Einnahmenquelle der Gemeinde dar.

- Grundsteuer Summe aus Grundsteuer von landwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) und Grundstücken (Grundsteuer B)
- Kommunalsteuer
- Interessentenbeiträge
- Fremdenverkehrsabgaben

- Sonstige Abgaben Summe aller übrigen Gemeindeabgaben
- Ertragsanteile Summe der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und der Spielbankabgabe

Die Abgabekopfquote ermittelt sich aus der Summe der Abgaben und Ertragsanteile durch die Wohnbevölkerung (Hauptwohnsitz des jeweiligen Jahres).

Anhang nur für Salzburger Gemeinden

zu S01: Unselbständig Beschäftigte

Ausgewiesen werden – wie beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger – Beschäftigungsverhältnisse, jedoch ohne Personen die Kinderbetreuungsgeld beziehen und ordentliche Präsenzdienster mit aufrechter Beschäftigungsverhältnis.

Quelle ist eine Auswertung der Versichertendaten, ergänzt um zusätzliche Erhebungen durch den Landesstatistischen Dienst Salzburg in Zusammenarbeit mit der Arbeiterkammer Salzburg.

zu S02: Arbeitslose

In der Tabelle S.2.1 werden die beim Arbeitsmarktservice vorgemerkten Arbeitslosen dargestellt, unter anderem nach dem zuletzt ausgeübten Beruf. Die hierfür ausgewählten Gruppen umfassen Berufe aus den im Folgenden angegebenen Bereichen:

- *Industrie- und Gewerberufe*: Bauwirtschaft, Metall- und Elektrobearbeitung, Holz- und Kunststoffverarbeitung, Herstellung von Textilien und Bekleidung, Bergbau, Maschinisten u.ä.
- *Handels- und Verkehrsberufe*: Handel, Verkehr, Nachrichtenverkehr.
- *Dienstleistungsberufe*: Fremdenverkehr, Reinigung, Friseure, Hausgehilfen u.ä.
- *Sonstige Berufe*: Verwaltung, Büro, Gesundheit, Forschung und Lehre, Land- und Forstwirtschaft, Technische Berufe, Kunst und Sport.

Ab dem Jahr 2005 summieren sich die Arbeitslosen der Gemeinden nicht zum Bezirks- und Landesergebnis, weil vorgemerkte Arbeitslose mit Wohnort im Ausland bezirkweise ausgewiesen und somit nur auf Bezirksebene zuordenbar sind.

Durch das Bilden von Jahresdurchschnitten sind rundungsbedingte Abweichungen zwischen der Summe nach Geschlecht, der Summe nach Altersgruppen, der Summe nach dem zuletzt ausgeübten Beruf und dem insgesamt-Wert möglich. Die dargestellten Anteile beziehen sich jeweils auf die Summe der Werte der einzelnen Kategorien, nicht auf den insgesamt-Wert. Die Indizes wurden aufgrund der gerundeten Werte berechnet.

zu S03: Senioren-/Pflegeheime

Die Zahl der Seniorenheimbewohner wird am Standort des Heimes, somit in jener Gemeinde bzw. in jenem Bezirk, in dem das Haus steht (und in der die Bewohner in der Regel auch ihren Hauptwohnsitz haben) ausgewiesen.

zu S04: Landtagswahlen

Wahlberechtigt zur Landtagswahl 2009 bzw. 2004 waren alle Frauen und Männer, die am Stichtag (17.12.2003 bzw. 18.12.2008) die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen, bis zum Ende des Tages

der Wahl das 18. bzw. für die Landtagswahl 2009 das 16. Lebensjahr vollendet hatten, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen waren und im Land Salzburg ihren Hauptwohnsitz hatten.

In den Tabellen zu den Landtagswahlen 2009 und 2004 sind die Parteikurztexte ausgewiesen. Die vollständigen Parteibezeichnungen lauten wie folgt:

2009:

SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs – Gabi Burgstaller
ÖVP	ÖVP Salzburg Wilfried Haslauer/Doraja Eberle/Sepp Eisl
FPÖ	Freiheitliche Partei Salzburg
GRÜNE	Die Grünen – Die Grüne Alternative
BZÖ	Für Salzburg . Bündnis Zukunft Österreich & Liste Doris Tazl

2004:

SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs - Gabi Burgstaller
ÖVP	Salzburger Volkspartei - Landeshauptmann Dr. Franz Schausberger/Dr. Wilfried Haslauer
FPÖ	Freiheitliche Partei Salzburg - Dr. Karl Schnell
GRÜNE	Die Grünen - die Grüne Alternative

zu S05: Gemeindevertretungswahlen

Wahlberechtigt bei den Gemeindevertretungswahlen 2009 bzw. 2004 waren alle Frauen und Männer, die am Stichtag (17.12.2003 bzw. 18.12.2008) die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union besaßen, bis zum Ende des Tages der Wahl das 18. bzw. für die Gemeindevertretungswahlen 2009 das 16. Lebensjahr vollendet hatten, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen waren und in der jeweiligen Gemeinde ihren Hauptwohnsitz hatten.

In den Tabellen sind die Kurztexte der wahlwerbenden Gruppen zu den Gemeindevertretungswahlen 2004 ausgewiesen. Die Langtexte der zur Wahl angetretenen Parteien werden unterhalb der Tabelle S.5.1. angeführt.

Alle wahlwerbenden Gruppen, die weder den Parteien ÖVP, SPÖ, FPÖ, KPÖ und BZÖ, noch den im Landtag vertretenen ‘GRÜNE’(n) zugeordnet werden können, wurden auf Bezirks- und Landesebene zu *Sonstige* zusammengefasst.

zu S06: Bürgermeisterwahlen

Wahlberechtigt bei den Bürgermeisterwahlen 2009 bzw. 2004 waren – so wie bei den Gemeindevertretungswahlen – alle Frauen und Männer, die am Stichtag (17.12.2003 bzw. 18.12.2008) die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union besaßen, bis zum Ende des Tages der Wahl das 18. bzw. für die Bürgermeisterwahlen 2009 das 16. Lebensjahr vollendet hatten, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen waren und in der jeweiligen Gemeinde ihren Hauptwohnsitz hatten. Das niedrigere Wahlalter galt zum ersten Mal im Bundesland Salzburg bei der Bürgermeister-Nachwahl in der Gemeinde Oberalm im Jahr 2005, weiters in den Gemeinden Weißpriach (2006) und Bergheim (2008).

Die Tabelle S.6.1 enthält die Daten der Bürgermeisterwahl am 1.3.2009 im Vergleich zur Vorwahl, in der Regel die Bürgermeisterwahl am 7.3.2004. Hat in einer Gemeinde eine Bürgermeisterwahl zwischen dem allgemeinen Wahltermin 7.3.2004 (1. Wahlgang) bzw. 21.3.2004 (2. Wahlgang) und der Wahl im Jahr 2009 stattgefunden, so werden die Ergebnisse dieser Wahl als Vorwahl angeführt.

Erläuterung zu den Datenblättern „Ein Blick auf die Gemeinde.....“

Erklärend sei festgehalten, dass ein zweiter Wahlgang dann erforderlich ist, wenn beim ersten Wahlgang kein Kandidat bzw. keine Kandidatin mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Verzichtet ein für die Stichwahl nominierter Kandidat auf die Kandidatur beim zweiten Wahlgang und wird von der betreffenden Liste kein Ersatz-Kandidat gestellt, so ist im zweiten Wahlgang mit 'Ja' oder 'Nein' abzustimmen.

Ergebnisse von Wahlen in Gemeinden, die nach dem Hauptwahltermin 1.3.2009 durchgeführt wurden, werden in der Tabelle S.6.2 dargestellt.

Scheidet der Bürgermeister im fünften Jahr der Amtsperiode aus oder wird seines Amtes für verlustig erklärt, obliegt es der Gemeindevertretung, aus ihrer Mitte einen Bürgermeister durch Wahl zu bestimmen. Für diese Fälle gibt es den Block am rechten unteren Ende der Tabelle S.6.2.